

Newsletter Recht aktuell Issue 2|2016

Neuer Entwurf von Privacy Shield für Juli 2016 geplant

I. Ausgangslage

Mit dem EuGH-Urteil vom 6.10.2015 (Fall Schrems: C-362/14) wurde das Safe-Harbor-Abkommen der EU-Kommission für unwirksam erklärt. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA kann also nicht mehr darauf gestützt werden, dass das die Daten empfangende US-Unternehmen Safe-Harbor-zertifiziert ist. Betroffen sind damit alle Unternehmen in Europa, die sich eines US-Dienstleisters bedienen, an den personenbezogene Daten übermittelt werden oder der auf solche zugreifen kann.

II. Privacy Shield

Im Februar 2016 hatten sich die EU-Kommission und die USA auf neue Regeln zum Datenaustausch geeinigt und auch den Text der geplanten Regelung veröffentlicht. Das neue Abkommen „Privacy Shield“ soll strengere Regeln für US-Unternehmen einführen (zB Sanktionen bei Nichteinhaltung der Datenschutzprinzipien), die Eingriffsmöglichkeiten der amerikanischen Behörden beschränken und den Betroffenen bessere Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Rechte geben.

Privacy Shield ist allerdings noch nicht in Kraft. Die EU-Kommission muss erst eine Entscheidung erlassen, in welcher das durch Privacy Shield definierte Datenschutzniveau als dem europäischen Datenschutzniveau gleichwertig anerkannt wird. Hiernach wird ein Datentransfer an in den USA befindliche Unternehmen, welche sich zur Einhaltung der Privacy-Shield-Maßnahmen verpflichten, genehmigungsfrei möglich sein.

Zuletzt wurde im EU-Parlament am 24.5.2016 eine Resolution zum Privacy-Shield-Abkommen verabschiedet. Darin wird die EU-Kommission aufgefordert, Mängel in dem neuen Datenschutzabkommen zu beheben. Diese Resolution ist allerdings nicht rechtlich bindend.

III. Kritik am geplanten Abkommen

Privacy Shield stieß auf scharfe Kritik. Datenschützer hatten Nachbesserungen gefordert. Konkret monierten diese, dass die Möglichkeit der unterschiedslosen Massenüberwachung der Daten europäischer Bürger durch US-Geheimdienste weiterhin gegeben sei. Zudem bleibt das

works

das Abkommen trotz der angestrebten Transparenzregeln weiterhin undurchsichtig für die Betroffenen. Die EU-Kommission will daher Anfang Juli 2016 einen neuen Entwurf von „Privacy Shield“ vorstellen.

IV. Alternativen zu Privacy Shield

Nach dem österreichischen Datenschutzgesetz bestehen durchaus Alternativen, um Daten rechtmäßig in die USA zu transferieren: Zunächst besteht die Möglichkeit der Unterzeichnung von sog. Standardvertragsklauseln (binding corporate rules). Dies ist ein von der Kommission herausgegebenes Vertragsmuster, in welchem der Datenempfänger vertraglich die Einhaltung europäischer Datenschutzstandards zusagt. Anders als in den meisten anderen EU-Staaten muss in Österreich aber um eine Genehmigung der österreichischen Datenschutzbehörde angesucht werden.

Genehmigungsfrei möglich ist ein Datentransfer hingegen bei anonymen oder indirekt personenbezogenen Daten. Letztere sind Daten, welche für den Empfänger mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht auf natürliche Personen zurückgeführt werden können. Darüber hinaus kann ein Datentransfer auch zB aufgrund der Zustimmung der Betroffenen oder zwecks Erfüllung von Verträgen genehmigungsfrei erfolgen. Ebenso wenig ist eine Genehmigung für die Übermittlung personenbezogener Daten für Verfahren vor ausländischen Behörden oder Gerichten erforderlich.

V. Fazit

Privacy Shield entspricht derzeit nicht den im Fall Schrems vom EuGH festgelegten Datenschutzstandards. Das geplante Abkommen könnte daher wiederum europarechtswidrig sein und nur eine Übergangslösung bieten. Daher empfiehlt es sich Datentransfers in die USA insbesondere auf Grundlage von Standardvertragsklauseln vorzunehmen.



Information

Mag. Monika Sturm
T +43 1 535 8008, E m.sturm@mplaw.at

Mag. Isaura Stingl
T +43 1 535 8008, E i.stingl@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at